

Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen

vom 20. Juni 1997¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Juni 1996² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1.

¹ Das gemeinschaftliche Unternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft³ für Durchführung und Unterhalt gemeinschaftlicher Werke.

² Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 2.

¹ Mitglieder sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine rechtskräftige Beitritts- oder Beitragspflicht⁴ lastet.

² Die zuständige Gemeindebehörde lässt die Mitgliedschaft im Grundbuch anmerken, wenn nicht bereits eine Unterhaltspflicht am gleichen Werk angemerkt ist.

³ Mit- oder Gesamteigentümer zählen als ein Mitglied. Sie bestimmen einen gemeinsamen Vertreter.

Entstehung

Art. 3.

¹ Das gemeinschaftliche Unternehmen entsteht durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde, wenn die Mehrheit der Stimmenden die Statuten beschlossen und die Kommissionen bestellt hat.

² Kommt keine Mehrheit zustande, errichtet die zuständige Gemeindebehörde das gemeinschaftliche Unternehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Aufhebung

Art. 4.

¹ Die zuständige Gemeindebehörde hebt das gemeinschaftliche Unternehmen auf, wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

² Ein Aktivüberschuss wird der politischen Gemeinde abgetreten, wenn diese den Unterhalt des Werkes übernimmt. Ein Passivüberschuss kann im Kostenverlegungsverfahren aufgeteilt werden.

II. Organisation

Statuten

Art. 5.

¹ Die Statuten regeln die Organisation sowie Rechte und Pflichten von Organen und Mitgliedern.

² Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde.

Organe

a) Bestand

Art. 6.

¹ Organe sind:

- a) die Eigentümerversammlung;
- b) die Verwaltungskommission;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

² Gemeinschaftliche Unternehmen mit mehr als 300 Mitgliedern können in den Statuten eine Delegiertenversammlung vorsehen.

³ Die Kommissionen haben drei bis sieben Mitglieder. Die zuständige Gemeindebehörde kann je ein Mitglied in die Kommissionen abordnen.

b) Ersatz

Art. 7.

¹ Sind keine Kommissionen bestellt, amtet die zuständige Gemeindebehörde.

Eigentümerversammlung

a) Befugnisse

Art. 8.

¹ Die Eigentümerversammlung:

- a) wählt die Mitglieder der Kommissionen, den Präsidenten der Verwaltungskommission und die Delegierten für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- b) beschliesst über Statuten;
- c) genehmigt Kommissionsberichte und Rechnung;
- d) erteilt Kredite.

² Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Statuten zuweisen.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen.

b) Einberufung

Art. 9.

¹ Die Verwaltungskommission beruft die Eigentümerversammlung wenigstens alle vier Jahre ein.

² Die Statuten können eine Urabstimmung anstelle der Eigentümerversammlung vorsehen.

³ Ein Drittel der Mitglieder kann jederzeit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung der Eigentümerversammlung oder eine Urabstimmung zur Beschlussfassung eines in deren Zuständigkeit fallenden Geschäftes verlangen. Die Statuten können diesen Anteil bis zu einem Zwanzigstel herabsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 10.

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt die ihr durch die Statuten übertragenen Befugnisse der Eigentümerversammlung wahr.

² Die Bestimmung dieses Gesetzes über die Einberufung der Eigentümerversammlung wird sachgemäss angewendet.

Verwaltungskommission

Art. 11.

¹ Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte und vertritt das gemeinschaftliche Unternehmen nach aussen.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 12.

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission zuhanden der Eigentümer- oder der Delegiertenversammlung.

III. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

a) allgemein

Art. 13.

¹ Die zuständige Gemeindebehörde hat die Aufsicht über das gemeinschaftliche Unternehmen.

b) Aufsichtskommission

Art. 14.

¹ In gemeindeübergreifenden gemeinschaftlichen Unternehmen nimmt eine Aufsichtskommission die Aufgaben der zuständigen Gemeindebehörde wahr.

² Sie besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die aus den Räten der beteiligten Gemeinden abgeordnet werden.

³ Können sich die Räte der beteiligten Gemeinden über die Zusammensetzung der Aufsichtskommission nicht einigen, legt das zuständige Departement sie fest.

Rechtsschutz

Art. 15.

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Organe können bei der zuständigen Gemeindebehörde angefochten werden.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Gemeindegesetz

Art. 16.

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 201bis bis 201septies und 260bis werden aufgehoben.

b) Meliorationsgesetz

Art. 17.

Das Meliorationsgesetz vom 31. März 1977⁷ wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 16. 2. Organisation

Art. 17 und 18 werden aufgehoben.

Organisations- und Mitwirkungspflicht

Art. 18bis (neu).

¹ Die beteiligten Grundeigentümer gründen ein gemeinschaftliches Unternehmen nach den Vorschriften des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen⁸.

² Die beteiligten Grundeigentümer sind zur Mitwirkung verpflichtet und unterstehen den Vorschriften des Meliorationsgesetzes⁹ sowie den Statuten.

³ Die vertragliche Einigung der Grundeigentümer bleibt vorbehalten.

Meliorationskommission

Art. 19.

¹ Die Grundeigentümer wählen eine Meliorationskommission mit drei bis sieben Mitgliedern.

Art. 20, 21, 22, 23, 24, 25 Abs. 1 und 3, Art. 26, 27 Abs. 1 lit. d, Art. 28, 29, 30 und 31 werden aufgehoben.

Art. 25 Randtitel. a) Ernennung von Mitgliedern

In Art. 36 Abs. 1 wird «der Genossenschaft» ersetzt durch «des gemeinschaftlichen Unternehmens».

Art. 51 Abs. 2.

¹ Er führt die Bodenverbesserung durch, wenn kein gemeinschaftliches Unternehmen gegründet wird, und er amtiert als Meliorationskommission, wenn er keine solche einsetzt.

Art. 52 und 67 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

a) Realgenossenschaften

Art. 18.

¹ Realgenossenschaften¹¹ können bestehenbleiben, neue hingegen nicht mehr gebildet werden.

² Entstehen Streitigkeiten und kann die Realgenossenschaft nicht ersatzlos aufgehoben werden, sorgt die zuständige Gemeindebehörde dafür, dass ein gemeinschaftliches Unternehmen gebildet wird.

b) Gemeinschaftliche Unternehmen und Meliorationsgenossenschaften

Art. 19.

¹ Gemeinschaftliche Unternehmen nach dem Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹² und Meliorationsgenossenschaften¹³ unterstehen diesem Gesetz.

² Sie passen ihre Statuten innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes an.

Vollzugsbeginn

Art. 20.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn¹⁴ dieses Gesetzes.

Der Präsident des Grossen Rates:

Balz Manhart

Der Staatssekretär:
Dr. Dieter J. Niedermann

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁵

Das Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen wurde am 20. Juni 1997 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 21. Mai 1997 bis 19. Juni 1997 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁶

Das Gesetz wird ab 1. Januar 1998 angewendet.

St.Gallen, 1. Juli 1997/4. November 1997

Der Präsident der Regierung:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling,
Landammann

Der Staatssekretär:
Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Grossen Rat erlassen am 6. Mai 1997; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. Juni 1997; vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. September 1997; in Vollzug ab 1. Januar 1998.

2 ABl 1996, 1593.

3 Art. 43 Abs. 1 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

4 Art. 77ff. [StrG](#), sGS 732.1; Art. 15 ff. [WBG](#), sGS 734.11; Art. 13 und 51 [MelG](#), sGS 633.1.

5 sGS 951.1.

6 sGS 151.2.

7 sGS 633.1.

8 [GGU](#), sGS 153.1.

9 sGS 633.1.

10 Art. 6 [GGU](#), sGS 153.1.

11 Art. 2 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

12 Art. 201bisff. [GG](#), sGS 151.2.

13 Art. 17ff. [MelG](#), sGS 633.1.

14 In Vollzug ab 1. Januar 1998.

15 ABl 1997, 1366 und 2271.

16 Referendumsvorlage siehe ABl 1997, 859.